Sicherheitsdirektion (Öffentliches Amt)

Tamara Muster, geboren 23. Oktober 1967, von Wollerau SZ, in Steinmaur, Polizeipsychologin der Kantonspolizei, wurde am 12. Februar 2023 für die Amtsdauer 2023 - 2027 in den Kantonsrat gewählt. Am 15. Februar 2023 ersuchte sie um Bewilligung zur Ausübung des Mandates als Kantonsrätin.

Gemäss § 145 Abs. 1 lit. a der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (VVO, LS 177.111) bedarf die Übernahme eines Mandates als Mitglied des Kantonsrates durch eine Angestellte oder einen Angestellten der Bewilligung durch den Regierungsrat. Der Regierungsrat prüft, ob die Tätigkeit der oder des Angestellten mit dem Mandat als Mitglied des Kantonsrates gemäss §§ 25 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) vereinbar erscheint. Neben den Unvereinbarkeitsbestimmungen gemäss §§ 25 ff. GPR ist hierbei auch auf die Ausstandsregelung gemäss § 15 des Kantonsratsgesetzes (LS 171.1) hinzuweisen. ➀

Eine Unvereinbarkeit aufgrund der Organfunktion im Sinne von § 25 GPR ist vorliegend nicht gegeben.Gemäss § 26 GPR sind Ämter und Anstellungen, die in einem unmittelbaren Anstellungs- oder Aufsichtsverhältnis zueinanderstehen, unvereinbar. Da Tamara Muster dem Direktionsvorsteher nicht direkt unterstellt ist, liegt auch keine Unvereinbarkeit gemäss § 26 GPR vor.

Wird für das öffentliche Amt Arbeitszeit von mehr als einem halben Tag pro Woche beansprucht, ist diese grundsätzlich zu kompensieren (§ 145 Abs. 2 VVO).

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

1. Tamara Muster, geboren 23. Oktober 1967, von Wollerau SZ, in Steinmaur, SV-Nr. 756.1234.5678.90, Polizeipsychologin der Kantonspolizei, wird für die Amtsdauer 2019 - 2023 die Ausübung des öffentlichen Amtes als Mitglied des Kantonsrates bewilligt.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
3. Dieser Beschluss ist nicht öffentlich.
4. Mitteilung an Tamara Muster, Wehntalerstrasse 54, 8126 Steinmaur, sowie an die Finanzdirektion und die Sicherheitsdirektion.

Sicherheitsdirektion

➀ Der Regierungsrat kann lediglich prüfen, ob eine Unvereinbarkeit der Funktion als Mitglied des Kantonsrates aufgrund der Organfunktion (§ 25 GPR) oder eines Aufsichtsverhältnisses (§ 26 GPR) besteht. Hingegen ist er nicht befugt, die Einsitznahme in eine Kommission aufgrund möglicher Unvereinbarkeit mit der dienstlichen Stellung der oder des betreffenden Mitarbeitenden zu untersagen oder einzuschränken. Er kann lediglich auf die Ausstandsregelung gemäss § 15 KRG hinweisen. Zuständiges Organ für die Beurteilung von strittigen Ausstandspflichten ist der Kantonsrat (vgl. Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 06.02.2008, VB.2007.00315).

 § 25 GPR legt eine grundsätzliche Unvereinbarkeit gewisser Organfunktionen fest.